

**Geschäftsordnung;
Form der Niederschrift****I. Sachverhalt**

Mit Beschluss Nr. 55 vom 22.03.2017 wurde testweise im Zeitraum 01.07.2017 – 31.12.2027 die Einführung eines Verlaufsprotokolls beschlossen. Nach diesem Zeitraum sollte eine abschließende Beschlussfassung über die Form der Niederschrift erfolgen. Diese wurde jedoch nicht vorgenommen. Seit der Wahlperiode 2020/2026 wurden dennoch Wortprotokolle abgefasst. Die Geschäftsordnung gibt ausschließlich den Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO vor: „¹Die Verhandlungen des Gemeinderats sind niederzuschreiben. ²Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. ³Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.“

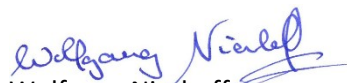
Es wird vorgeschlagen, sich künftig auf den Mindestinhalt zu beschränken. Dies hat sowohl eine Zeit-, als auch eine Kostenersparnis zur Folge. Rechtlich verbindlich sind die abgefassten Wortmeldungen nicht, sondern nur die Beschlüsse selbst. Die Erstellung eines Protokolls mit Mindestinhalt kann vollständig digital über das Programm des Ratsinfosystems erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzungsniederschriften sind nach den Vorgaben des Art. 54 Abs. 1 GO mit dem dort vorgegebene Mindestinhalt zu verfassen. Ein Wort- bzw. Verlaufsprotokoll wird nicht erstellt.

II. Zur Sitzung

Pegnitz, 06.05.2026



Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister